

Auftrag an die Stadtwerke Hagenow GmbH zur Umstellung
der Versorgung und zur Lieferung von elektrischer Energie
- im folgenden SWH genannt -



1. Versorgungspartner

- Lieferantenwechsel
 Einzug (Neuanlage)
 Einzug (Umzug)

Name Vorname geboren am:

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort

Tel.-Nr. für Rückfragen Telefax e-mail

2. Stromabnahmestelle

Straße, Ort Etage

Vertragsnummer-Vorlieferant Stromlieferant/Netzbetreiber

Zahlernummer letzter Jahresverbrauch

Monatszahlung in Euro

Mietvertragsbeginn am: Zahlerstand

3. Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Belieferung des Kunden durch die SWH mit Strom an die jeweilige Verbrauchsstelle.

4. Auftrag

Hiermit bevollmächtige ich die SWH, soweit erforderlich, zur Kündigung meines bestehenden Stromlieferungsvertrages sowie zur Vornahme aller damit im Zusammenhang erforderlichen Erklärungen und Handlungen. Ferner bevollmächtige ich die SWH zum Abschluss eines Netzanschluss- und Netznutzungsvertrages mit dem Netzbetreiber sowie zur Vornahme aller damit im Zusammenhang erforderlichen Erklärungen und Handlungen.

Ort Datum Unterschrift

5. Lastschriftermächtigung

Ich ermächtige die SWH, die Rechnungsbeträge von nachstehendem Konto im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Name und Ort des Kreditinstituts

Bankleitzahl

Kontonummer

Kontoinhaber (wenn nicht mit Versorgungspartner identisch)

Anschrift

Ort Datum Unterschrift

6. Stromlieferung

Hiermit beauftrage ich die SWH mit der Stromlieferung auf der Basis von Tarif

Umland

an die unter 2. genannte Stromabnahmestelle.

Die SWH ist berechtigt und verpflichtet, die vereinnahmten Netzentgelte im Namen der vorgelagerten Netzbetreiber einzuziehen und an diese weiterzuleiten. Die SWH ist deshalb berechtigt, nach Vorliegen der Netznutzungsverträge zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Netzbetreiber, den vereinbarten Strompreis auf der Rechnung getrennt nach Entgelten für die Stromlieferung und Netznutzung nebst Verrechnungsentgelten auszuweisen.

Grundlage der Stromlieferung sind die beigefügten Bedingungen zur Stromlieferung und die beigefügte Preisliste.

7. Netzentgelt für die Nutzung der Netzinfrastruktur

Das zu berechnende Netzentgelt richtet sich nach der vom Netzbetreiber veröffentlichten und von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgelttabelle. Die aktuelle Netzentgelttabelle ist beim zuständigen Netzbetreiber zu erfragen. Veränderungen der Netznutzungsentgelte werden an den Kunden zum Zeitpunkt der Veränderung weitergereicht. Die SWH ist bei einer rückwirkenden Anpassung der Entgelte auch berechtigt, diese an den Kunden nachträglich, auch nach Erstellung der Jahresrechnung oder Beendigung des Vertrages weiterzureichen. Bei einer nachträglichen Absenkung der Netzentgelte und einer entsprechenden Erstattung seitens des Netzbetreibers ist die SWH zur Weitergabe der erstatteten Beträge an den Kunden verpflichtet. Die SWH kann die zu erstattenden Beträge mit bestehenden Gegenforderungen aufrechnen.

8. Abgaben und Steuern

8.1. Dem Entgelt für die Nutzung der Netzinfrastruktur sind die jeweils zur Zeit gültige Konzessionsabgabe, KWK-Umlage und die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

8.2. Bei Änderung oder Neueinführung von Steuern, öffentlich-rechtlichen Abgaben oder sonstigen hoheitlichen Belastungen, die die Leistungen dieses Vertrages betreffen, ist die SWH zu einer entsprechenden Anpassung der Preise berechtigt. Bei Wegfall oder Absenkung dieser Belastungen besteht eine Pflicht zur Anpassung. Ausgenommen sind Gebühren und Beiträge, denen eine entsprechende spezielle oder generelle Gegenleistung für die Abgabepflichten gegenübersteht sowie die direkten Ertrags- und Besitzsteuern (z. B. Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer, Vermögenssteuer u. a.). Satz 1 gilt entsprechend für zusätzliche Belastungen, die der SWH bei der Beschaffung oder bei dem Vertrieb des Stromes aufgrund hoheitlicher Maßnahmen, z. B. durch gesetzliche oder behördliche Preisfestsetzungen, die von den vertraglichen

Preisregelungen abweichen oder aufgrund der Androhung solcher Maßnahmen entstehen.

8.3. Werden Strompreise auf Grundlage der vorstehenden Regelungen geändert, so werden die festen Preisbestandteile zeitanteilig, der jeweilige Arbeitspreis auf Basis der bis hin zur Änderung abgenommenen Menge mit der nächsten Jahresrechnung abgerechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

9. Preisänderungsklausel

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene oder geänderte Rechtsvorschriften einschließlich steuerliche Vorschriften, behördliche Maßnahmen oder umweltrechtliche Bestimmungen die Wirkung haben, dass der Bezug, die Netznutzung, Fortleitung, Übertragung, Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise für den unter 6. gültigen Tarif. Diese werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe und schriftlicher Mitteilung gegenüber dem Kunden wirksam.

10. Abrechnung und Zahlungsfristen

10.1. Die Abrechnung des Stromverbrauches erfolgt jährlich.

Die SWH erhebt monatliche Abschlagszahlungen gemäß §§ 12 u. 13 StromGKV und Punkt 3 der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hagenow GmbH zur StromGKV. Die Höhe und die Fälligkeit der jeweiligen Abschlagszahlungen werden dem Kunden durch ein separates Anschreiben mitgeteilt.

10.2. Die Zahlung erfolgt im Wege des Lastschrifteinzuges oder per Überweisung durch den Kunden.

11. Geltung der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV)

Sofern dies den Bestimmungen dieses Vertrages nicht widerspricht, gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) vom 26. Oktober 2006 (BGB1. I S. 2391).

12. Laufzeit und Kündigung

Der Stromliefervertrag gilt unbefristet.

Die Kündigung des Vertrages kann nur zum Ende eines Kalendermonats erfolgen, dabei ist eine Mindestkündigungsfrist von 4 Wochen vor Ablauf des Vertrages zu beachten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

13.2. Aktuelle Informationen über die Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur erhält der Kunde vom jeweiligen Netzbetreiber.

14. Anpassung des Vertrages

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen. Sollten sich diese ändern, z. B. durch eine Neuregelung der StromGKV, ist die SWH berechtigt, den Vertrag entsprechend anzupassen. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Ist der Kunde mit

der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung, zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Rechtsfolge wird der Kunde in der Änderungsmitteilung hingewiesen. Gesetzliche Anpassungsansprüche bleiben unberührt.

15. Datenschutzklausel

Ich bin damit einverstanden, dass die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes verarbeitet und gespeichert werden.

16. Empfangsbestätigung

Der Kunde bestätigt hiermit, ein Exemplar dieses Auftragschreibens, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die StromGKV, die Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV und die Preisliste erhalten zu haben.

17. Gerichtsstand ist Hagenow.

18. Widerrufsbelehrung

Mir ist bekannt, dass ich meine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen kann. Die Frist beginnt frühestens mir Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Stadtwerke Hagenow GmbH, Bahnhofstraße 87, 19230 Hagenow.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Knd.-Nr. lang: _____

Knd.-Nr. kurz: _____